

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur: Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM und den OPS 2021

Vom 2. Dezember 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Die „Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS), jeweils herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ist eine Anpassung der in der Richtlinie bestehenden Codes an die jeweils aktualisierte Version erforderlich. Die QSFFx-RL legt in ihrer Anlage 1 ICD- und OPS-Kodes fest, die mit diesem Beschluss an die ICD-10-GM- und den OPS Version 2021 angepasst worden sind.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

Vorliegend werden in Anlage 1 der QSFFx-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Das BfArM hat die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2021 (Stand: 18. September 2020) am 23. September 2020 und die des OPS in der Version 2021 (Stand: 16. Oktober 2020) am 27. Oktober 2020 veröffentlicht und dem G-BA am 1. Oktober 2020 bzw. 9. November 2020 Hinweise zum Änderungsbedarf der Anlage 1 der QSFFx-RL übermittelt. Nach Information des BfArM haben die in der Anlage 1 der Richtlinie bestehenden Codes keinerlei Änderungen erfahren.

Gemäß § 11 der Richtlinie hat das Plenum die jährlichen Aktualisierungen der ICD-10-GM- und OPS-Kodes an den Unterausschuss delegiert, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 VerFO der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurden dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die ICD- und OPS-Version 2021 sowie Tragende Gründe zur Beratung und Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

## 5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott